Allgemeine Vertragsbedingungen für den SaaS-Sub-Nachnutzungsvertrag
- SaaS-Sub-Nachnutzungs-AGB -

Präambel 2

1 Geltung dieser SaaS-Sub-Nachnutzungs-AGB 3

2 Gegenstand des SaaS-Sub-Nachnutzungsvertrages 3

3 Art und Umfang der Leistungen 3

4 Leistungsänderungen 4

5 Datenschutz, IT-Sicherheit und Vertraulichkeit 4

6 Störungsklassifizierung 5

7 Störungsbeseitigung 6

8 Pflichten im Zusammenhang mit dem Ende des SaaS-Sub-Nachnutzungsvertrages 6

9 Nutzungsrechte 6

10 Entgelte 7

11 Mitwirkung des Endnutzers 7

12 Haftungsbeschränkung 8

13 Laufzeit und Kündigung 8

14 Textform 9

15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand 9

Begriffsbestimmungen 9

Präambel

Diese SaaS-Sub-Nachnutzungs-AGB sind Teil der vertraglichen Konstruktion zum vergaberechtsfreien Erwerb einer Nutzungsmöglichkeit von Online-Diensten (insbesondere von EfA-Online-Diensten) durch eine Vielzahl öffentlicher Auftraggeber über den elektronischen Marktplatz der govdigital eG (nachfolgend **EfA-Marktplatz** genannt). Diese Online-Dienste werden ihrerseits auch von öffentlichen Auftraggebern (z. B. einem Bundesland, das eine EfA-Leistung umsetzt) bereitgestellt.

Dieser Konstruktion liegt der Umstand zugrunde, dass Anbieter wie die govdigital eG aufgrund ihrer Inhouse-Fähigkeit gemäß § 108 GWB von ihren Trägern vergaberechtsfrei mit Leistungen beauftragt werden können, aber solche Anbieter ihre Träger auch ihrerseits vergaberechtsfrei mit Leistungen beauftragen können. Einzelne dieser Träger verfügen über Online-Dienste, andere Träger haben einen Bedarf an der Nutzung dieser Online-Dienste.

Anbieter können neben der govdigital eG auch andere öffentliche Auftraggeber sein, z. B. die FITKO AöR, die willens und durch ihre Inhouse-Beziehungen in der Lage sind, das vertragliche Bindeglied zwischen Bereitstellern und Nachnutzern zu bilden.

Aufgrund seiner Inhouse-Fähigkeit kann ein solcher **Anbieter** demgemäß das Recht zur Nutzung eines entsprechenden Online-Dienstes vergaberechtsfrei bei einem seiner Träger, d. h. einem **Bereitsteller,** erwerben. Ein anderer Träger kann dann dieses Recht zur Nutzung des Online-Dienstes als **Nachnutzer** wiederum ohne Vergabeverfahren bei dem **Anbieter** erwerben. Der Erwerb des entsprechenden Online-Dienstes durch den Anbieter vom Bereitsteller erfolgt auf Basis eines SaaS-Bereitstellungsvertrages.

Entsprechend dieser Konstruktion existieren korrespondierend dazu SaaS-Nachnutzungs-AGB, die das Verhältnis zwischen Anbieter und Nachnutzer betreffen und Bestandteil von SaaS-Nachnutzungsverträgen zwischen Anbieter und Nachnutzer werden.

Bereitsteller betreiben die angebotenen Online-Dienste entweder selbst durch eine oder mehrere ihrer Behörden (u. a., wenn der jeweilige IT-Dienstleister als tatsächlicher Leistungserbringer z. B. als Landesbetrieb Teil der Verwaltung des Bereitstellers ist) oder lassen diese durch einen IT-Dienstleister betreiben (so z. B., wenn eines oder mehrere Bundesländer allein oder gemeinsam einen IT-Dienstleister in privater oder in öffentlich-rechtlicher Rechtsform errichtet haben und unterhalten.)

Nachnutzer nutzen die angebotenen Online-Dienste entweder selbst (Nachnutzer als Endnutzer) oder ermöglichen ihren Kunden, d. h. anderen öffentliche Auftraggebern, die Nutzung als **Endnutzer** (Nachnutzer als Anbieter von Online-Diensten für ihre Endnutzer, z. B. als **Bündelnde Organisation**). Die vorliegenden SaaS-Sub-Nachnutzungs-AGB betreffen das Verhältnis zwischen Nachnutzer und Endnutzer und werden Bestandteil von **SaaS-Sub-Nachnutzungsverträgen** zwischen Nachnutzer und Endnutzer, sofern sie in das Vertragsverhältnis einbezogen werden.

Natürliche und juristische Personen, Vereinigungen, soweit ihnen ein Recht zustehen kann, und Behörden, die Online-Dienste (z. B. EfA-Online-Dienste) zur digitalisierten Erbringung von Verwaltungsleistungen nutzen, werden nachfolgend als **Verwaltungskunden** bezeichnet.

1 Geltung dieser SaaS-Sub-Nachnutzungs-AGB

1.1 Für den jeweiligen SaaS-Sub-Nachnutzungsvertrag (nachfolgend auch Vertrag genannt) gelten ausschließlich diese SaaS-Sub-Nachnutzungs-AGB, sofern sie in das Vertragsverhältnis ausdrücklich einbezogen werden; anderenfalls gelten vom Nachnutzer einbezogene Allgemeine Geschäftsbedingungen. Zusätzlich zu diesen Bedingungen gelten die in den SaaS-Sub-Nachnutzungsvertrag ausdrücklich einbezogenen Dokumente; andere Bedingungen, insbesondere andere allgemeine oder besondere Geschäftsbedingungen des Endnutzers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn diesen durch den Nachnutzer nicht ausdrücklich widersprochen wird.

Unabhängig davon können Änderungen von EfA-Online-Diensten und damit im Zusammenhang stehenden Regelungen (z. B. der Ausschluss der Entgeltanpassung für die nächsten zwei Jahre ab dem 01.01.2023) durch den IT-Planungsrat oder die Abteilungsleiterrunde des IT-Planungsrats oder eine von diesen bestimmte Stelle (z. B. eine Steuerungsgruppe oder eine Leitstelle) unter den vom IT-Planungsrat oder von der Abteilungsleiterrunde des IT-Planungsrats festgelegten Voraussetzungen beschlossen werden und ändern damit ggf. auch bestehende SaaS-Sub-Nachnutzungsverträge und diese SaaS-Sub-Nachnutzungs-AGB.

1.2 Die govdigital eG behält sich vor, diese SaaS-Sub-Nachnutzungs-AGB von Zeit zu Zeit zu ändern. Tut sie dies, informiert sie den Nachnutzer darüber. Dieser kann sodann entscheiden, ob er die abgeänderten SaaS-Sub-Nachnutzungs-AGB in sein Vertragsverhältnis mit dem Endnutzer übernehmen möchte. Übernimmt er sie, teilt er seinem Endnutzer die Änderung mit. Änderungen, die erforderlich sind, um gesetzlichen Anforderungen zu genügen, und Änderungen, durch die der Endnutzer nicht schlechter gestellt wird, werden 30 Tage nach Zugang der Änderungsmitteilung in Textform beim Endnutzer wirksam und gelten auch für laufende Sub-Nachnutzungsverträge. Satz 5 gilt entsprechend für andere Änderungen, soweit der Endnutzer den Änderungen nicht binnen dort genannter Frist ebenfalls in Textform widerspricht und gleichzeitig den SaaS-Sub-Nachnutzungsvertrag gemäß Ziffer 13.1 ordentlich kündigt; tut der Endnutzer dies, gelten die geänderten SaaS-Sub-Nachnutzungs-AGB für ihn nicht; vielmehr gilt bis zum Ende des SaaS-Sub-Nachnutzungsvertrag der bis dahin gültige Stand.

2 Gegenstand des SaaS-Sub-Nachnutzungsvertrages

Gegenstand des SaaS-Sub-Nachnutzungsvertrages ist der dort beschriebene Online-Dienst (z. B. ein EfA-Online-Dienst) eines Bereitstellers.

3 Art und Umfang der Leistungen

3.1 Diese SaaS-Sub-Nachnutzungs-AGB regeln naturgemäß die Verpflichtungen des jeweiligen Nachnutzers gegenüber seinem Auftraggeber, dem Endnutzer. Soweit Leistungen den angebotenen Online-Dienst betreffen, hat sich der Bereitsteller gegenüber dem Anbieter verpflichtet, diese in tatsächlicher Hinsicht direkt für den Nachnutzer bzw. dessen Endnutzer zu erbringen. Der Nachnutzer hat sich seinerseits gegenüber dem Anbieter verpflichtet, die Mitwirkungsleistungen, die er dem Anbieter schuldet, unmittelbar gegenüber dem Bereitsteller zu erbringen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Nachnutzer gegenüber dem Endnutzer, die notwendigen Abstimmungen mit dem Bereitsteller zur Leistungserbringung an den Endnutzer für den Endnutzer zu übernehmen.

3.2 Nach Abschluss des SaaS-Sub-Nachnutzungsvertrages und der entsprechenden Mitteilung des Anbieters gegenüber dem Bereitsteller erbringt der Bereitsteller im Auftrag des Anbieters zunächst die vereinbarten Leistungen zur Herstellung der Betriebsbereitschaft des Online-Dienstes im Hinblick auf den Nachnutzer bzw. den Endnutzer. Der Endnutzer muss hierzu entsprechend mitwirken. Der Umfang der Mitwirkungspflichten ergibt sich aus Ziffer 11 dieser SaaS-Sub-Nachnutzungs-AGB und ergänzend aus den Angaben zu dem Online-Dienst auf dem EfA-Marktplatz.

3.3 Der Nachnutzer stellt dem Endnutzer ab dem vereinbarten Betriebsbeginn den Online-Dienst als SaaS in der vereinbarten Form zur Verfügung. Soweit es sich bei dem Online-Dienst um einen Dienst für Verwaltungskunden handelt, umfasst dies auch die Bereitstellung für diese Verwaltungskunden in einem Webportal.

4 Leistungsänderungen

Über Änderungen eines EfA-Online-Dienstes entscheidet der IT-Planungsrat oder die Abteilungsleiterrunde des IT-Planungsrats oder eine von diesen bestimmte Stelle (z. B. eine Steuerungsgruppe oder eine Leitstelle) unter den vom IT-Planungsrat oder von der Abteilungsleiterrunde des IT-Planungsrats festgelegten Voraussetzungen; dies betrifft auch Anpassungen zur Umsetzung von Änderungen von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, technischer Normen, Tarife und Schnittstellen, die die Nutzbarkeit des Online-Dienstes für den bestimmungsgemäßen Gebrauch beeinflussen.

5 Datenschutz, IT-Sicherheit und Vertraulichkeit

5.1 Datenschutz

Der Bereitsteller hat gegenüber dem Anbieter zugesagt, bei der Erbringung der Leistung die jeweils anwendbaren Bestimmungen über den Datenschutz in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Dies gilt für die Einhaltung landesgesetzlicher Regelungen, die für den Endnutzer gelten, sowie für die Einhaltung regulatorischer Anforderungen der für den Endnutzer zuständigen Behörden nur dann und nur insoweit, wenn bzw. soweit der Nachnutzer dies beim Bereitsteller im Zuge der Anbahnung des SaaS--Nachnutzungsvertrages bzw. nachträglich angefragt und dieser dies zugesagt hat. Entsprechend muss der Endnutzer bei seiner Interessenbekundung gegenüber dem Nachnutzer diesen über solche landesgesetzlichen Regelungen und seine regulatorischen Anforderungen in Kenntnis setzen und den Nachnutzer auffordern, die Regelungen und Anforderungen bei der Anbahnung des SaaS-Nachnutzungsvertrages beim Bereitsteller anzufragen.

Der Nachnutzer ist datenschutzrechtlich im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Nutzung des Online-Dienstes gegenüber dem Endnutzer nicht verantwortlich. Verantwortlicher ist gemäß § 8a Abs. 4 S. 1 OZG der Bereitsteller. Dieser hat sich gegenüber dem Anbieter verpflichtet, die für eine datenschutzrechtliche Prüfung erforderlichen Dokumente und Vorarbeiten (wie etwa Datenschutzkonzepte, Datenschutzfolgenabschätzungen oder Dokumentationen zur Abstimmung mit behördlichen Datenschutzbeauftragten und/oder Datenschutzaufsichtsbehörden) über govdigital bereitzustellen.

5.2 IT-Sicherheit

Der Nachnutzer und der Endnutzer verpflichten sich in Zusammenarbeit zur Einhaltung der maßgeblichen IT-sicherheitsrechtlichen Bestimmungen. Zur Erfüllung dieser Pflichten werden sich der Nachnutzer und der Endnutzer mit dem Bereitsteller und dem Anbieter über das hierfür im Einzelnen Notwendige verständigen und einer gesonderten Regelung zuführen. Insbesondere hat sich der Bereitsteller gegenüber dem Anbieter verpflichtet, geeignete Vorkehrungen gegen Datenverlust und zur Verhinderung unbefugten Zugriffs Dritter auf die Daten des Nach- bzw. Endnutzers bzw. der den Online-Dienst nutzenden antragstellenden Person zu treffen. Zu diesem Zweck hat sich der Bereitsteller gegenüber dem Anbieter verpflichtet, die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, wie beispielsweise regelmäßige Backups und Updates vorzunehmen, die Daten des Nach- bzw. Endnutzers bzw. der antragstellenden Personen auf Schadsoftware zu überprüfen sowie nach dem Stand der Technik für Netzwerksicherheit, insbesondere durch die Installation von Firewalls, zu sorgen.

5.3 Vertraulichkeit

5.3.1 Die Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an unberechtigte Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten. Die vorgenannte Pflicht zur Vertraulichkeit schränkt jedoch keine Partei darin ein, für sie tätige Personen, die Zugang zu vertraulichen Informationen hatten, in anderen Projekten einzusetzen. Der Erfahrungsaustausch des Anbieters mit und innerhalb der öffentlichen Hand bleibt unbenommen, ebenso wie die Erfüllung gesetzlicher Pflichten.

5.3.2 Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag eingesetzt bzw. verwertet werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die den Parteien bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb des Vertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.

6 Störungsklassifizierung

Es wird zwischen folgenden drei Störungsklassen unterschieden:

6.1 Eine betriebsverhindernde Störung liegt vor, wenn für mehr als einen unwesentlichen Teil der Nutzer beim Endnutzer (insbesondere etwaigen Verwaltungskunden) die Nutzung der betroffenen Leistung insgesamt oder in wesentlichen Funktionen unmöglich oder schwerwiegend eingeschränkt ist.

6.2 Eine betriebsbehindernde Störung liegt vor, wenn die Nutzung der betroffenen Leistung erheblich eingeschränkt ist. Eine erhebliche Störung liegt auch vor, wenn die leichten Störungen insgesamt zu einer nicht unerheblichen Einschränkung der Nutzung der betroffenen Leistung führen.

6.3 Eine leichte Störung liegt vor, wenn die Nutzung der betroffenen Leistung ohne oder mit unwesentlichen Einschränkungen möglich ist.

7 Störungsbeseitigung

7.1 Störungen sind durch den Endnutzer unter Angabe der ihm bekannten und für deren Erkennung zweckdienlichen Informationen direkt an den Bereitsteller zu melden. Die Kontaktdaten ergeben sich aus dem EfA-Marktplatz.

7.2 Liegt eine Störung vor, hat der Bereitsteller im Auftrag des Anbieters nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten unverzüglich nach Mitteilung des Endnutzers zu reagieren und sie zu beseitigen.

7.3 Es gelten die Reaktions- und Wiederherstellungszeiten nach diesen AGB (siehe auch Abschnitt Begriffsbestimmungen in diesen AGB) bzw., sofern einschlägig, die davon abweichenden Reaktions- und Wiederherstellungszeiten, die der Bereitsteller bei der Einstellung seines Online-Dienstes in den Marktplatz gegenüber dem Anbieter zugesagt hat.

8 Pflichten im Zusammenhang mit dem Ende des SaaS-Sub-Nachnutzungsvertrages

Mit Beendigung des SaaS-Sub-Nachnutzungsvertrages wird der Anbieter nach Rücksprache mit dem Nachnutzer technische Daten zum Export an einen vom Nachnutzer benannten Dritten durch den Bereitsteller bereitstellen lassen. Damit der Nachnutzer im Sinne des Endnutzers mit dem Anbieter Rücksprache halten kann, stimmen sich der Endnutzer und der Nachnutzer zuvor entsprechend ab.

Soweit weitere Leistungen vereinbart werden, erfolgt die Leistungserbringung gegen Erstattung des dazu erforderlichen Zeitaufwands zu den geltenden Tagessätzen.

9 Nutzungsrechte

9.1 Der Nachnutzer räumt dem Endnutzer mit Bereitstellung des Online-Dienstes das nicht ausschließliche, auf die Laufzeit des SaaS-Sub-Nachnutzungsvertrages befristete Recht ein, den Online-Dienst im vereinbarten Umfang zu eigenen Zwecken zu nutzen. Das Recht umfasst auch, zur Verfügung gestellte Software temporär zu speichern und zu laden, sie anzuzeigen und ablaufen zu lassen, soweit dies zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Leistung erforderlich ist. Dies gilt auch, soweit hierfür Vervielfältigungen notwendig werden. Das Nutzungsrecht besteht weltweit bis auf diejenigen Länder, in denen der Bereitsteller aufgrund staatliche Rechtsakte (beispielsweise Exportbeschränkungen) die jeweilige Leistung nicht allgemein anbietet und der Zugang zu den Leistungen bestimmungsgemäß nicht möglich ist. Bestimmungsgemäß ist der Zugang nicht möglich, wenn bei einer zutreffenden Geolokalisierung der Zugang für alle Kunden in dem betreffenden Land aufgrund staatlicher Rechtsakte gesperrt ist.

9.2 Der Endnutzer ist dafür verantwortlich, dass dem Bereitsteller die zur Erbringung der Leistungen erforderlichen Rechte an den vom Endnutzer bzw. dessen jeweiligen Verwaltungskunden eingebrachten Daten zustehen. Dies gilt entsprechend, soweit und solange der Bereitsteller Nutzungsrechte an vom Endnutzer oder dessen Verwaltungskunden neu generierten Werken benötigt, mit denen diese die Leistung nutzen oder die sie in die Leistung einbringen.

9.3 Enthält der Online-Dienst Open-Source-Software, ergeben sich die Nutzungsrechte insoweit aus der in der Detailbeschreibung des Online-Dienstes bezeichneten Open-Source-Software-

Lizenz. Der Bereitsteller hat versichert, dass die in der Open-Source-Software-Lizenz enthaltenen Nutzungsrechte für die Zwecke der Sub-Nachnutzung des Online-Dienstes durch den Endnutzer ausreichend sind.

10 Entgelte

10.1 Es gilt das aus dem EfA-Marktplatz ersichtliche Preismodell. Die initial vereinbarten Preise ergeben sich zudem aus dem Abstimmungsergebnis zwischen dem Nachnutzer und dem Endnutzer. Der Bereitsteller wurde durch den Anbieter dazu verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Kalkulation der Entgelte den jeweils geltenden preisrechtlichen Vorschriftenentspricht.

10.2 Rechtzeitig vor einer Leistungsänderung nach Ziffer 4 dieser SaaS-Sub-Nachnutzungs-AGB informiert der Nachnutzer den Endnutzer über deren Notwendigkeit sowie die Höhe der zusätzlich entstehenden regelmäßigen und einmaligen Kosten für den Endnutzer. Diese zusätzlichen Kosten entstehen ab Zurverfügungstellung der angepassten Leistung.

10.3 Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum 31. Juli für das laufende Kalenderjahr. Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungstellung.

10.4 Jedes Entgelt versteht sich, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht, zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

11 Mitwirkung des Endnutzers

11.1 Der Endnutzer ist unabhängig von weiteren Mitwirkungsleistungen, die sich aus dem EfA-Marktplatz ergeben, mindestens in folgendem Umfang zur Mitwirkung verpflichtet:

- Der Endnutzer wird dem Nachnutzer auf dem EfA-Marktplatz vorgesehene und ggf. weitere erforderliche Informationen und Unterlagen aus seiner Sphäre zur Verfügung stellen und Änderungen, die Einfluss auf die Leistungserbringung haben können, unverzüglich mitteilen.

- Der Endnutzer ist dafür verantwortlich, dass die Systeme und Daten, die er dem Bereitsteller im Zuge der Leistungserbringung zugänglich macht, auch durch den Bereitsteller dafür genutzt bzw. verarbeitet werden dürfen.

- Soweit der Bereitsteller personenbezogene Daten im Auftrag des Endnutzers verarbeitet, prüft der Endnutzer eigenverantwortlich, ob die von ihm im Zusammenhang mit der Nutzung der Leistung an den Bereitsteller übermittelten Daten personenbezogene Daten darstellen und die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten nach dem vom Bereitsteller angebotenen Modell zulässig ist.

- Der Endnutzer ist für Art und Inhalt der dem Bereitsteller zur Verfügung gestellten Daten und Software verantwortlich.

- Der Endnutzer ergreift wirtschaftlich angemessene Maßnahmen, um einen nicht autorisierten Zugriff bzw. eine nicht autorisierte Nutzung über die ihm zur Verfügung gestellten Zugänge zu verhindern oder zu beenden. Unbenommen ist die Pflicht des Bereitstellers,

angemessene Maßnahmen zu treffen, die Leistung und die Zugänge dazu vor nicht autorisiertem Zugriff zu schützen. Der Nachnutzer haftet nicht für unautorisierten Zugriff, wenn dieser durch eine solche Maßnahme des Bereitstellers hätte verhindert werden können.

12 Haftungsbeschränkung

12.1 Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Nachnutzer nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch ihn, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, die die Grundlage des Vertrages bilden, die entscheidend für den Abschluss des Vertrages waren und auf deren Erfüllung der Endnutzer vertrauen darf. Dabei haftet der Nachnutzer nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Eintreten typischerweise gerechnet werden muss. Der Bereitsteller kann bei der Einstellung seines Online-Dienstes in den Marktplatz abweichende Haftungsregelungen vorsehen. Tut er dies, gelten diese abweichenden Haftungsregelungen analog im Rechtsverhältnis Nachnutzer Endnutzer.

12.2 Unbeschränkt haftet der Nachnutzer für Schäden von Endnutzern aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, vorsätzlich oder fahrlässig verursacht durch den Nachnutzer, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Zudem haftet der Nachnutzer auch unbeschränkt, soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt.

13 Laufzeit und Kündigung

13.1 Der SaaS-Sub-Nachnutzungsvertrag kann nur zum Ende eines Kalenderjahres und nur mit einer Frist von acht Monaten von dem Endnutzer ordentlich gekündigt werden. Für den Nachnutzer beträgt die ordentliche Kündigungsfrist vier Monate zum Ende eines Kalenderjahres.

Unabhängig davon hat der Bereitsteller die Möglichkeit, bei der Einstellung seines Online-Dienstes in den Marktplatz eine von den SaaS-Bereitstellungs-AGB abweichende Kündigungsfrist festzulegen. Sofern er dies tut, ist die Kündigungsfrist im Rechtsverhältnis zwischen dem Nachnutzer und dem Endnutzer für den Endnutzer zwei Monate länger und für den Nachnutzer zwei Monate bzw. bei einer Kündigungsfrist des Bereitstellers von 2 Monaten sechs Wochen kürzer als die im Bereitstellungsverhältnis abweichend festgelegte Kündigungsfrist.

13.2 Erfolgt eine Leistungsänderung nach Ziffer 4 dieser SaaS-Sub-Nachnutzungs-AGB, teilt der Nachnutzer dies dem Endnutzer innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt der Information mit. Ist der Endnutzer mit der Leistungsänderung nicht einverstanden, hat er das Recht, den SaaS-Sub-Nachnutzungsvertrag innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Information über die Änderung mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

13.3 Unberührt bleibt das Recht der Parteien, den SaaS-Sub-Nachnutzungsvertrag aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos oder mit einer Auslauffrist zu kündigen.

13.4 Der SaaS-Sub-Nachnutzungsvertrag endet unabhängig von der Einhaltung einer bestehenden Kündigungsfrist spätestens, wenn der SaaS-Bereitstellungsvertrag insgesamt endet. Der Nachnutzer ist verpflichtet, den Endnutzer über eine Kündigung oder anderweitige Beendigung des SaaS-Bereitstellungsvertrages unverzüglich in Kenntnis zu setzen, nachdem der Nachnutzer selbst vom Anbieter über die Beendigung informiert wurde.

14 Textform

Soweit nichts anderes geregelt ist, bedürfen vertragliche Mitteilungen und Erklärungen mindestens der Textform. Für Störungsmeldungen und Mängelrügen ist der Eintrag in ein Ticketsystem oder eine Administrationskonsole ausreichend.

15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

15.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Normen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen, und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

15.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit des Vertrages und aus dem Vertragsverhältnis ist Berlin.

Begriffsbestimmungen

Anbieter	Anbieter sind öffentliche Auftraggeber wie die govdigital eG und die FITKO AöR, die willens und durch ihre Inhouse-Beziehungen in der Lage sind, das vertragliche Bindeglied zwischen Bereitstellern und Nachnutzern zu bilden.
Ausfallzeit	Zeiten der ungeplanten Nichtverfügbarkeit der Leistung innerhalb der Betriebszeit.
Bereitsteller	Ein Bereitsteller ist ein öffentlicher Auftraggeber, der Online-Dienste betreibt und Dritten anbietet. Bereitsteller betreiben die angebotenen Online-Dienste entweder selbst durch eine oder mehrere ihrer Behörden (z. B., wenn der jeweilige IT-Dienstleister als tatsächlicher Leistungserbringer Teil der Verwaltung des Bereitstellers ist) oder lassen diese durch einen IT-Dienstleister betreiben (so z. B., wenn eines oder mehrere Bundesländer allein oder gemeinsamen einen IT-Dienstleister in privater Rechtsform oder in Form einer Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet haben und unterhalten).
Betriebsbereitschaft	Der Online-Dienst funktioniert störungsfrei.
Betriebszeit	Zeiten, in denen der Anbieter bzw. der Nachnutzer bzw. der Endnutzer Anspruch auf Bereitstellung der Leistung hat.
Bündelnde Organisation	Öffentlicher Auftraggeber, der einen SaaS-Nachnutzungsvertrag mit dem Anbieter über die Nutzung des Online-Dienstes geschlossen hat. Bündelnde Organisationen nutzen Online-Dienste entweder selbst oder ermöglichen ihren Kunden, d. h. Endnutzern, die Nutzung (Bündelnde Organisationen als Anbieter von Online-Diensten für ihre Endnutzer). Mit Endnutzern schließt die Bündelnde Organisation SaaS-Sub-Nachnutzungsverträge beispielsweise nach den hier vorliegenden SaaS-Sub-Nachnutzungs-AGB.
Endnutzer	Endnutzer sind öffentliche Auftraggeber, die Online-Dienste über einen Nachnutzer, zum Beispiel eine Bündelnde Organisation beziehen und nutzen.

Nachnutzer

Öffentlicher Auftraggeber, der einen SaaS-Nachnutzungsvertrag mit dem Anbieter über die Nutzung des Online-Dienstes geschlossen hat. Nachnutzer nutzen Online-Dienste entweder selbst oder ermöglichen ihren Kunden, d. h. Endnutzern die Nutzung (Nachnutzer als Anbieter von Online-Diensten für ihre Endnutzer, z. B. als Bündelnde Organisation).

Reaktionszeit

Zeitraum, innerhalb dessen der Bereitsteller den Anbieter, betroffene Nachnutzer und betroffene Endnutzer benachrichtigt, dass mit den Störungs- bzw. Mängelbehebungsarbeiten begonnen wurde. Der Zeitraum beginnt mit dem Auftreten der Störung, läuft jedoch nur in den vereinbarten Servicezeiten. Tritt die Störung außerhalb dieser Zeiten ein, beginnt die Reaktionszeit mit der nächsten Servicezeit.

Die Reaktion des Bereitstellers erfolgt unverzüglich, wobei als Mindeststandard in der Regel folgende Zeiten gelten:

betriebsverhindernde Störungen	4 Stunden
betriebsbehindernde Störungen	8 Stunden
leichte Störungen	16 Stunden

Davon abweichend kann der Bereitsteller bei der Einstellung seines Online-Dienstes in den Marktplatz verbesserte Reaktionszeiten zusagen. Diese werden in einem solchen Fall Inhalt des SaaS-Nachnutzungsvertrages sowie des SaaS-Sub-Nachnutzungsvertrages.

SaaS-Bereitstellungsvertrag

Vertrag zwischen dem Anbieter und dem jeweiligen Bereitsteller. Auf Basis des SaaS-Bereitstellungsvertrages ist der Anbieter in der Lage, dem Nachnutzer den Online-Dienst eines Bereitstellers bereitzustellen.

SaaS-Nachnutzungsvertrag

Vertrag zwischen dem Anbieter und dem Nachnutzer, der auf den SaaS-Nachnutzungs-AGB basiert.

SaaS-Sub-Nachnutzungsvertrag

Vertrag zwischen dem Nachnutzer und dem Endnutzer, der auf diesen SaaS-Sub-Nachnutzungs-AGB basiert.

Servicezeit

Zeiten, innerhalb derer der der Endnutzer Anspruch auf Störungs- bzw. Mangelbehebungsarbeiten hat.

Als Kernzeiten der Servicezeiten gelten die Zeiträume von Montag bis Donnerstag von 9:00 bis 16:00 Uhr und Freitag von 9:00 bis 14:00 Uhr (mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage am Sitz des dienstbetreibenden IT-DL sowie des 24.12. und 31.12.).
Davon abweichend kann der Bereitsteller bei der Einstellung seines Online-Dienstes in den Marktplatz verbesserte Servicezeiten zusagen. Diese werden in einem solchen Fall Inhalt des SaaS-Nachnutzungsvertrages sowie des SaaS-Sub-Nachnutzungsvertrages.

Software as a Service (SaaS)

Bezeichnet die Bereitstellung von Software bzw. Funktionen von Software in einer vom Bereitsteller oder in seinem Auftrag betriebenen Infrastruktur.

Störung Beeinträchtigung der Eignung der Leistung zur vertraglich vereinbarten bzw., soweit eine solche Vereinbarung fehlt, zur vorausgesetzten oder sonst zur gewöhnlichen Verwendung. Dies gilt unabhängig von einem Vertretenmüssen und unabhängig davon, ob diese Abweichung bereits bei Leistungsbeginn vorlag.

Update Bündelung mehrerer Mängelbehebungen und/oder Störungsbeseitigungen sowie geringfügige funktionale Verbesserungen und/oder Anpassungen der Software in einer einzigen Lieferung (z. B. Änderung der Versionsnummer von 4.1.3 zu 4.1.4).

Verfügbarkeit Für den Online-Dienst ist eine Verfügbarkeit von mindestens 95,0 % (Mindestverfügbarkeit) im Bezugszeitraum während der Betriebszeit an den geschuldeten Übergabepunkten vereinbart. Die Anbindung des Rechenzentrums des Bereitstellers an die Übergabepunkte ist so ausreichend zu dimensionieren, dass die Nutzung der Leistung auch unter vertraglich vereinbarter Maximallast (z. B. einem vereinbarten Mengengerüst oder einer anderen vereinbarten Dimensionierung) nicht eingeschränkt ist.
Der Prozentsatz der Verfügbarkeit wird nach folgender Formel berechnet:

$$Verfügbarkeit = \frac{Gesamtzeit\ Minuten\ -\ Ausfallzeit\ Minuten}{Gesamtzeit\ Minuten} * 100$$

Die Gesamtzeit Minuten ergibt sich aus der vereinbarten Betriebszeit je Kalenderjahr. Ausfallzeit sind diejenigen Minuten, an denen der Online-Dienst für mehr als einen unwesentlichen Teil der Nutzer nicht oder nicht ohne betriebsver- bzw. betriebsbehindernde Störungen zur Verfügung steht.

Die Betriebszeit ist die Zeit von Montag bis Sonntag von 0:00 bis 24:00 Uhr. Der Bezugszeitraum ist das Kalenderjahr.

Der Bereitsteller hat die Möglichkeit, bei der Einstellung seines Online-Dienstes in den Marktplatz eine höhere Verfügbarkeit zuzusagen. Diese wird in einem solchen Fall Inhalt des SaaS-Nachnutzungsvertrages sowie des SaaS-Sub-Nachnutzungsvertrages.

Alle Zeitangaben verstehen sich als Angaben nach mitteleuropäischer Zeit (MEZ) bzw. Sommerzeit (MESZ).

Wartungsarbeiten sollen nicht länger als sechs Stunden andauern und in der Regel alle zwei Wochen außerhalb der Servicezeiten durchgeführt werden; in diesem Fall werden sie bei der Berechnung der Verfügbarkeit nicht berücksichtigt. Sofern keine regelmäßigen Wartungszeiten vereinbart wurden, sind Wartungszeiten mindestens 10 Kalendertage vorher anzukündigen.

Ausfallzeiten, die auf einem der folgenden Ereignisse beruhen, mindern die Verfügbarkeit nicht:

- Probleme innerhalb des Netzwerks oder der Infrastruktur des Endnutzers oder von dem Endnutzer beauftragten Dritten,

- Ausfall/Beeinträchtigung der Netzanbindung des Endnutzers,
- Ausfälle/Beeinträchtigungen, die auf dem Handeln oder Unterlassen des Endnutzers oder eines nicht vom Bereitsteller beauftragten Dritten beruhen,
- nicht vertragsgemäße Nutzung der Leistung des Bereitstellers durch den Endnutzer,
- Versäumnisse des Endnutzers, vereinbarte Vorgaben zu erforderlichen Konfigurationen und Architekturen einzuhalten sowie fehlerhafte Eingaben beziehungsweise Anweisungen durch Nutzer des Endnutzers,
- Handlungen nicht autorisierter Nutzer, soweit die Handlungsmöglichkeit des nicht autorisierten Nutzers dem Endnutzer zuzurechnen ist (bspw. durch die Nichtbeachtung angemessener Sicherheitsverfahren),
- Ereignisse, die auf höherer Gewalt beruhen und nicht durch angemessene Maßnahmen des Bereitstellers, des Anbieters oder des Nachnutzers kompensiert werden können.

Verwaltungskunden

Natürliche und juristische Personen, Vereinigungen, soweit ihnen ein Recht zustehen kann, und Behörden (zusammen Nutzer im Sinne des OZG) die Online-Dienste (z. B. EfA Online-Dienste) zur digitalisierten Erbringung von Verwaltungsleistungen nutzen.

Wiederherstellungszeit

Zeitraum, innerhalb dessen der Bereitsteller die Störungs- bzw. Mängelbehebungsarbeiten erfolgreich abzuschließen hat. Der Zeitraum beginnt mit dem Auftreten der Störung, läuft jedoch nur in den vereinbarten Servicezeiten. Tritt die Störung außerhalb dieser Zeiten ein, beginnt die Wiederherstellungszeit mit der nächsten Servicezeit.

Die Wiederherstellung erfolgt unverzüglich, wobei als Mindeststandard in der Regel folgende Zeiten gelten:

betriebsverhindernde Störungen	12 Stunden
betriebsbehindernde Störungen	16 Stunden
leichte Störungen	32 Stunden

Davon abweichend kann der Bereitsteller bei der Einstellung seines Online-Dienstes in den Marktplatz abweichende Wiederherstellungszeiten zusagen. Diese werden in einem solchen Fall Inhalt des SaaS-Nachnutzungsvertrages sowie des SaaS-Sub-Nachnutzungsvertrages.

Zugangssoftware

Für den Zugang zu dem vom Bereitsteller betriebenen Online-Dienst erforderliche Software zur Nutzung desselben.